



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER RHEINISCH – WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.31 des Dezernats 1.3 der RWTH Aachen Templergraben 55, 5100 Aachen

Nr. 261

S. 635 - 636

04. August 1986

Redaktion: E. Groteclaus

Telefon: 80 - 4040

Betr.: Satzungsänderung der Studentenschaft, Geschäftsordnungs-
änderung des Studentenparlamentes vom 22.01. bzw.
06.05.1986

hier: §§ 3, 5, 8, 9, 25 und 26 der Satzung der Studen-
tenschaft,
§§ 8, 12, und 32 der Geschäftsordnung des Stu-
dentenparlamentes

1) § 3 Abs. 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

(3) Mitglieder der Studentenschaft haben das Recht, schriftliche Anträge an das Studentenparlament zu stellen. Anträge von Nichtmitgliedern des Studentenparlamentes werden nur dann in die endgültige Tagesordnung einer Studentenparlamentssitzung aufgenommen, sofern sich bis zum Abschluß des Tagesordnungspunktes "Genehmigung der Tagesordnung" mindestens ein Mitglied des Studentenparlamentes zur Übernahme dieses Antrages bereiterklärt hat. Mitglieder einer Fachschaft haben das Recht, schriftliche Anträge an ihre Fachschaftsvertretung zu stellen.

2) § 5 Abs. 2 Pkt. 8 der Satzung erhält folgende Fassung:

8. die Mitglieder der Ausschüsse des Studentenparlamentes zu wählen bzw. zu nominieren, § 15 Abs. 3 gilt entsprechend,

3) § 8 Abs. 1 Pkt. 2 der Satzung wird ersatzlos gestrichen.

4) § 9 Abs. 2 Satz 2 der Satzung wird ersatzlos gestrichen.

5) § 25 Abs. 3 der Satzung kommt in folgender Fassung als Ergänzung hinzu:

(3) Eine Wiederwahl ist möglich.

6) § 26 der Satzung erhält folgende Fassung:

26 (1) Die Amtszeit des Ältestenrates ist grundsätzlich das akademische Jahr (01.10. - 30.09.).

(2) Die Amtsführung des Ältestenrates beginnt mit seiner Konstituierung, damit endet die Amtsführung des vorangegangenen Ältestenrates. Der Ältestenrat konstituiert sich mit der Wahl des Vorsitzenden.

- (3) Die Mitgliedschaft im Ältestenrat endet vorzeitig durch:
1. Exmatrikulation
 2. Annahme eines Wahlamtes in der studentischen und akademischen Selbstverwaltung
 3. Rücktritt - dieser wird wirksam mit der Wahl eines Nachfolgers -
 4. Tod
- (4) Nach dem Ausscheiden eines Mitglieds des Ältestenrates hat sich das Studentenparlament auf der nächsten Sitzung mit der Wahl eines Nachfolgers zu befassen.

-
- 7) § 8 Abs. 3 Satz 2 der Geschäftsordnung des Studentenparlaments wird ersatzlos gestrichen.
- 8) § 12 Abs. 2 Pkt. 5 der Geschäftsordnung des Studentenparlaments erhält folgende Fassung:
5. Mitglieder der Studentenschaft nach § 3 (3) der Satzung.
- 9) § 12 Abs. 2 Pkt. 6 der Geschäftsordnung des Studentenparlaments wird ersatzlos gestrichen.
- 10) § 32 Abs. 8 der Geschäftsordnung des Studentenparlaments kommt in folgender Fassung als Ergänzung hinzu:
- (8) Ausschußsitzungen sind in der vorlesungsfreien Zeit möglich.

gez.

Harro Mies

Vorsitzender des Studentenparlaments

Anmerkung d. Red.: Satzung der Studentenschaft der RWTH Aachen
s. Amtl. Bekanntmachung Nr. 207 vom 17.08.1983.

Ergänzungsordnungen:

Fachschaftsrahmenordnung s. Amtl. Bekanntmachung
Nr. 236 vom 25.10.1985, Geschäftsordnung des
Studentenparlaments s. Amtl. Bekanntmachung
Nr. 237 vom 25.10.1985, Wahlordnung der
Studentenschaft s. Amtl. Bekanntmachung
Nr. 238 vom 25.10.1985, Beitragsordnung
des Studentenparlaments s. Amtl. Bekanntmachung
Nr. 199 vom 21.02.1983 und geänderte Fassung der
Beitragsordnung s. Amtl. Bekanntmachung Nr. 209
vom 22.11.1983, geänderte Fassung der Satzung der
Studentenschaft s. Amtl. Bekanntmachung Nr. 252
vom 28.04.1986

Aushang vom 04.08.1986 - 25.08.1986

abgenommen am:

11. Sep. 1986